

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2020**

**Ausgegeben am 2. April 2020**

---

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2020, mit der die Einbringung der entfallenen Schulzeit für Berufsschulen angeordnet wird

---

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2020, mit der die Einbringung der entfallenen Schulzeit für Berufsschulen angeordnet wird**

Auf Grund des § 51 Abs. 5 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2019, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die durch die Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 9/2020, LGBl. Nr. 11/2020 und LGBl. Nr. 13/2020, für Lehrlinge einzelner Lehrberufe für schulfrei erklärten bestimmten Tage sind am 6. April 2020, 7. April 2020, 8. April 2020 und 14. April 2020 als Schulzeit eingebracht werden, da die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden um mehr als ein Zehntel unterschritten wurde.

(2) Es handelt sich dabei um jene Lehrberufe, welche im dritten Lehrgang des Schuljahres 2019/2020 beschult werden:

1. „Bäcker/in“,
2. „Einzelhandel - Schwerpunkt Feinkostfachverkauf“,
3. „Einzelhandel - Schwerpunkt Lebensmittelhandel“,
4. „Einzelhandel - Schwerpunkt Parfümerie“,
5. „Einzelhandel - Schwerpunkt Telekommunikation“,
6. „Elektrotechnik“,
7. „Installations- u. Gebäudetechnik“,
8. „Karosseriebautechnik“,
9. „Kraftfahrzeugtechnik“,
10. „Land- u. Baumaschinentechnik“,
11. „Mechatronik“,
12. „Metallbearbeitung“,
13. „Metalltechnik“

und alle Doppellehren zu den oben genannten Lehrberufen.

(3) Ist die Einbringung der Schulzeit gemäß Abs. 1 für Lehrlinge der in Abs. 2 genannten Lehrberufe nicht möglich oder nicht ausreichend, so sind für die Einbringung der schulfrei erklärten Tage nach Möglichkeit Samstage, Abteilungsunterricht im vierten Lehrgang oder zwei Wochen der Hauptferien im Schuljahr 2019/2020 heranzuziehen.

#### **§ 2**

Diese Verordnung LGBl. Nr. 20/2020 tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
Mag.<sup>a</sup> (FH) Winkler



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)